

Die Erfahrungen der Untersuchungsarbeit beweisen, daß insbesondere im Ergebnis exakt geplanter, komplex abgestimmter und miteinander koordinierter politisch-operativer und strafprozessualer Maßnahmen bei Abgrenzung der jeweiligen Verantwortung, gute Ergebnisse in diesen Richtungen erzielt werden können.

Dabei ist der Forderung des Gen. Minister nach strengstem Quellenschutz strikt Rechnung zu tragen.

Bewährt hat sich, die ganze Breite des sozialistischen Rechts auszunutzen, beispielsweise die rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Volkspolizei (u. a. §§ 11 - 15), der Verordnung über Zoll- und Devisenverstöße, des Ordnungswidrigkeitengesetzes, der Anordnung über den Postdienst vom 21. 11. 1974 usw.

Auch bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ohne vorangegangene operative Bearbeitung ist auf der Grundlage einer unvoreingenommenen, vor allem den Wahrheitsgehalt der Ausgangsinformationen beurteilenden Prüfung der vorliegenden Informationen einzuschätzen, ob unter Berücksichtigung aller Umstände der Verdacht des Vorliegens einer bestimmten Straftat gegeben ist und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden muß.